

RS OGH 1983/6/8 3Ob568/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.1983

Norm

ABGB §1311 IIc

WaffG §6 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB, in dem Bestimmungen über die Aufbewahrung von Faustfeuerwaffen enthalten sind, besteht nicht. Zwar bestimmt § 6 Abs 1 Z 2 WaffG, daß eine Person als verläßlich anzusehen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie mit Waffen vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese sorgfältig verwahren wird; daß die Gefährlichkeit von Waffen es erfordert, diese sorgfältig zu verwahren, sodaß sie unberufenen Personen (insbesondere Jugendlichen) nicht zugänglich sind, sagt aber noch nichts darüber aus, wie eine sorgfältige Verwahrung beschaffen sein soll. Hiebei kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles an.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 568/83

Entscheidungstext OGH 08.06.1983 3 Ob 568/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0027617

Dokumentnummer

JJR_19830608_OGH0002_0030OB00568_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at